

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zu den Verträgen über die Versorgung der Versicherten mit Hausnotrufsystemen nach
§ 78 Absatz 1 SGB XI

Fragen zum Beitrittsverfahren	Antworten
Wie kann ich einem Vertrag beitreten?	<p>Am einfachsten ist es, einem Vertrag online beizutreten. Dafür steht Ihnen auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes unter folgendem Link ein Online-Formular zur Verfügung:</p> <p>Hausnotrufverträge: Beitrittserklärung – GKV-Spitzenverband</p> <p>Die Vertragspartner, mit denen die Verträge geschlossen sind, werden in dem auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes eingestellten Online-Beitrittsformular angegeben. Auf der angezeigten Seite ist zunächst die Vertragsversion, gekennzeichnet durch das AC/TK, auszuwählen. Der konkrete Vertrag, dem beigetreten werden soll, ist – in dem Auswahlfeld „Beitrittsvertrag“ - durch den Namen des Vertragspartners gekennzeichnet und kann entsprechend ausgewählt werden.</p>
Welchen Verträgen kann ich beitreten und wo sind die Inhalte der Verträge zu finden?	<p>Die Inhalte der beitriffsfähigen Verträge sind auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes unter folgendem Link abrufbar:</p> <p>Pflegehilfsmittelverträge – GKV-Spitzenverband</p> <p>Bei den dort eingestellten Vertragsdokumenten samt Anlagen handelt es sich um Referenzverträge, die Ihnen zur Information dienen. Über die eingestellten Dokumente (Referenzverträge) werden somit die Vertragsinhalte der geschlossenen Verträge dargestellt.</p>
Wo liegen die Unterschiede in den Verträgen?	<p>Die Referenzverträge unterscheiden sich leicht in einzelnen Passagen. Die vereinbarte Vergütung ist in beiden Verträgen gleich. Es obliegt Ihnen als Leistungserbringer zu entscheiden, welchem Vertrag Sie beitreten möchten.</p>
Voraussetzungen für den Vertragsbeitritt (IK und Präqualifizierung)	<p>Leistungserbringer, die Versicherte mit Pflegehilfsmitteln zu Lasten der gesetzlichen Pflegekassen versorgen, müssen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Satz 3 SGB XI geeignet für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln sein.</p> <p>Voraussetzung für einen Beitritt ist ein gültiges Institutionskennzeichen (IK) und ein auf dieses Institutionskennzeichen ausgestelltes, gültiges</p>

Fragen zum Beitrittsverfahren	Antworten
	Präqualifizierungszertifikat (PQ) für den Versorgungsbereich 19C benötigt.
Wird ein Vertrag übersandt?	Ein Austausch von Vertragsdokumenten erfolgt im Beitrittsverfahren nicht. Der Beitritt wird vom GKV-Spitzenverband bestätigt. Außerdem werden die Pflegekassen vom GKV-Spitzenverband über die wirksam erklärten Beitritte informiert.
Beitritt und Beginn der Versorgungs-berechtigung	<p>Nach dem Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Hausnotrufsystemen beginnt die Berechtigung zur Versorgung mit dem Anfang des Kalendermonats, der auf die erstmalige rechtzeitige und vollständige Übermittlung der korrekten Daten des Leistungserbringers erfolgt.</p> <p>Je nachdem, ob Ihre Beitrittserklärung bis zum 15. oder nach dem 15. eines Kalendermonats bei uns eingeht, wird der Beitritt zu einem der neuen Verträge daher zum Beginn des nächsten oder des übernächsten Monats wirksam. Für einen Beitritt zum 1. April 2026 gilt abweichend von dieser allgemeinen Regelung einmalig eine Frist bis zum 23. März 2026 für den Zugang der Beitrittserklärung.</p>
Rückwirkender Beitritt	Ein Vertragsbeitritt kann nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.
Gilt für die Vertragsumstellung eine Übergangsregelung?	Durch die am 1. April 2026 in Kraft tretenden neuen Verträge werden die bisherigen Beitrittsverträge mit den entsprechenden Vertragspartnern ersetzt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verträge werden nicht nur die hierdurch abgelösten Verträge, sondern auch die Vertragsverhältnisse mit den diesen Verträgen beigetretenen Leistungserbringern unwirksam. Für die Umstellung der Vertragsverhältnisse mit den Leistungserbringern, die den bisherigen Verträgen beigetreten sind, gilt eine Übergangsfrist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des neuen Vertrages, d.h. bis zum 31. Mai 2026. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Versorgung weiterhin auch noch auf Basis des bisherigen Vertragsverhältnisses zu den alten Konditionen erfolgen. Um über den 31. Mai 2026 ohne Unterbrechung an der Versorgung teilnehmen zu können, müssen diese Leistungserbringern aber spätestens zum 1. Juni 2026 einem der neuen Verträge beitreten.

Fragen zu den Vertragsinhalten	Antworten
Allgemeines	
Ab wann und für welche Versorgungs gelten die Inhalte des neues Vertrages?	Grundsätzlich gelten ab Inkrafttreten des neuen Vertrages, dem Sie beigetreten sind, die vertraglichen Vorgaben und Anforderungen. Er gilt für alle Bestandsversorgungen und Neuversorgungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Bei Bestandsversorgungen ist eine neue Genehmigung nicht erforderlich. Für teilnehmende und beitretende Leistungserbringer gilt der Vertrag ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Teilnahme beziehungsweise des Beitritts.
Beratung	
Die Beratung hat nach dem Vertrag durch geschulte Fachkräfte zu erfolgen. Was sind geschulte Fachkräfte?	Die Bereitstellung des betriebsbereiten Hausnotrufgerätes vor Ort umfasst auch die Einweisung des Versicherten – auf seinen Wunsch auch unter Beteiligung weiterer an der Betreuung beteiligter Personen – in den Gebrauch des Hausnotrufgerätes durch entsprechend geschulte und dadurch fachlich qualifizierte Mitarbeiter des Leistungserbringers. Werden hierbei Kooperationspartner des Leistungserbringers eingebunden, hat der Leistungserbringer sicherzustellen, dass der Einweisende entsprechend geschult und fachlich qualifiziert ist.
Welche Anforderungen gelten für die Beratung der Versicherten? Was ist unter persönlicher Beratung zu verstehen?	Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Versicherten entsprechend § 127 Absatz 5 SGB V mindestens vor der erstmaligen Inanspruchnahme eines Hausnotrufsystems zu beraten und die Beratung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu dokumentieren. Findet die Beratung durch einen Kooperationspartner statt, hat der Leistungserbringer sicherzustellen, dass der Beratende entsprechend geschult und fachlich qualifiziert ist. Auf Wunsch des Versicherten erfolgt die Beratung im häuslichen Umfeld des Versicherten und gegebenenfalls zusammen mit weiteren an der Betreuung beteiligten Personen. Nähere Informationen zu den notwendigen Beratungsinhalten finden Sie in den Verträgen.
Dürfen hierbei Kooperationspartner eingesetzt werden?	Findet die Beratung durch einen Kooperationspartner statt, hat der Leistungserbringer sicherzustellen, dass der Beratende entsprechend geschult und fachlich qualifiziert ist.
Wo finde ich Informationen zum elektronischen Kostenvoranschlagsverfahren?	Die jeweilige Pflegekasse informiert (öffentlich) über das bei ihr zur Anwendung kommende elektronische Kostenvoranschlagsverfahren und die damit verbundenen Anforderungen zur diesbezüglichen Nutzung durch den Leistungserbringer.
Anlage 1 Preisvereinbarung	
Vergütung	Die am 01.04.2026 in Kraft tretenden neuen Hausnotrufverträge sehen eine Nettovergütung von 27,00 Euro vor.
Umsatzsteuer	Sofern der Leistungserbringer für die vertragliche Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, kann er diesen Betrag zzgl. der Umsatzsteuer abrechnen. Im Rahmen des Beitritts hat der Leistungserbringer

Fragen zu den Vertragsinhalten	Antworten
	anzugeben, ob er für die vertragliche umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Der GKV-Spitzenverband gibt diese Information an die Pflegekassen weiter.
Welches IK ist bei der Abrechnung zu verwenden?	Es ist das IK zu verwenden, mit dem Sie dem Vertrag beigetreten sind.
Anlage 2 Antrag auf Kostenübernahme	
Anlage 3 Erklärung zum Erhalt von Pflegehilfsmitteln	
Dürfen die Anlagen 2 und 3 verändert werden?	Bei den in den Anlagen 2 und 3 des Vertrages vorgesehenen Formularen handelt es sich um Muster. Die festgelegten Inhalte sind grundsätzlich verbindlich. Die Formulare können zusammengefasst verwendet werden. Die einzelnen Bestandteile (Antrag und Beratungs- und Mehrkostendokumentation gemäß Anlage 2, Empfangs- und Inbetriebnahmebestätigung gemäß Anlage 3) können aber auch getrennt abgebildet werden.